

Verordnung über die Zustimmung zur Vereinbarung zwischen den Gliedkirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Mitgliedschaft in besonderen Fällen

Vom 13.12.2006 (Abl. Anhalt 2007 Bd. 1, S. 6).

Die Kirchenleitung erlässt auf Grund § 59 Abs. 1b der Kirchenverfassung die nachfolgende Verordnung mit Gesetzeskraft:

§ 1. Der gliedkirchlichen Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen vom 7. Dezember 2005 wird zugestimmt.

§ 2. Mit dem Inkrafttreten der Vereinbarung für die Landeskirche gilt diese als landeskirchliches Recht.

§ 3. (1) Zuständige Stelle für Entscheidungen über Anträge auf Erwerb oder Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft nach § 3 Abs. 3 der Vereinbarung ist der Gemeindegemeinderat der Kirchengemeinde, in der die Kirchenmitgliedschaft erworben oder fortgesetzt werden soll.

(2) Zuständiges Organ der Kirchengemeinde des Wohnsitzes, das vor einer Entscheidung über einen Antrag auf Erwerb oder Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft nach § 3 Abs. 3 Satz 2 der Vereinbarung zu hören ist, ist der Gemeindegemeinderat der Kirchengemeinde des bisherigen Wohnortes.

(3) Zuständige Stelle für Entscheidungen über Einsprüche bei Ablehnung eines Antrags auf Erwerb oder Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft gemäß § 3 Abs. 4 der Vereinbarung ist der Landeskirchenrat.

§ 4. (1) Die Verordnung tritt zum 1. Januar 2007 in Kraft.

(2) ¹Die Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen mit der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig tritt gemäß § 7 Abs. 1 der Vereinbarung außer Kraft, soweit die jeweils andere Kirche die Vereinbarung ebenfalls in Kraft gesetzt hat. ²Dieser Termin ist im Amtsblatt bekannt zu machen.

(3) Diese Verordnung und die Vereinbarung werden im Amtsblatt bekannt gemacht.